Bericht der Denkschriftenkommission für das Jahr 1898/99

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **82 (1899)**

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

III

Rapports des Commissions

A. Bericht der Denkschriftenkommission

für das Jahr 1898/99.

Soeben ist von der Denkschriftenkommission eine neue Arbeit herausgegeben worden, die Herrn Dr H. Christ in Basel zum Verfasser hat und den Titel trägt: « *Monographie des genus Elaphoglossum* ». Sie umfasst 159 Seiten Text, 79 Textfiguren und 4 Tafeln. Zusammen mit den 1898 erschienenen experimentellen Studien mit Lepidopteren von Dr M. Standfuss in Zürich bildet diese Monographie die erste Hälfte des XXXVI Bandes der Denkschriften.

Da Band XXXV der Denkschriften, welche die Monographie über das Schweizersbild bei Schaffhausen von Herrn Dr Nüesch und Mitarbeitern enthält, bis auf ganz wenige Exemplare vergriffen ist, so hat die Denkschriftenkommission beschlossen, eine neue Ausgabe dieses Bandes zu veranstalten. Die Arbeiten dazu sind im Gange. Es stehen auch noch weitere Publikationen in sicherer Aussicht.

In der letztjährigen Jahresversammlung der schweiz. naturforschenden Gesellschaft in Bern-Grindelwald wurde beschlossen: « Der Antrag der Centralkommission für schweizerische Landeskunde an die Bundesbehörden betreffend die systematische Herausgabe der Werke berühmter, verstorbener schweizerischer Gelehrter wird der Denkschriften-Kommission zum näheren Studium und Antragstellung überwiesen,

welche sich zu diesem Behufe nach Bedarf ergänzen kann.»

Die Denkschriftenkommission hat sich dieses Auftrages in einer Sitzung erledigt, die sie am 11. März des laufenden Jahres in Bern hielt und zu der die Herren Professoren F.-A. Forel, J. H.-Graf und Theophil Studer beigezogen wurden.

Ueber das Resultat der Berathung wird der Präsident der Denkschriftenkommission in der Jahresversammlung zu Neuenburg referiren.

Die Rechnungslage der Denkschriftenkommission war im Jahre 1898 im Auszuge folgende:

Einnahmen.

Saldo vom 31. Dezember 1897	Fr.	3180. 70
Beitrag des Bundes	»	2000. —
Verkauf der Denkschriften durch Georg & Co.	»	958. 30
Verkauf von Denkschriften durch das Quästorat *a)* Neue Bände	»	407. 50
b) Einzelabhandlungen .	»	79. 80
Zinse	»	121. 80
Summa der Einnahmen	Fr.	6748. 10

Ausgaben.

Druck von Denkschriften	Fr.	1275. —
Drucksachen, Miete, Versicherung, etc. .	»	358. 80
Saldo auf neue Rechnung (31. Dez. 1898)	»	5114. 30
Summa wie oben	Fr.	6748. 10

In vorzüglicher Hochachtung

Namens der Denkschriftenkommission,

Der Präsident:

Prof. Dr **Arnold Lang**.

Zürich, den 27. Juli 1899.

Anhang.

Bericht der Denkschriftenkommission über den Antrag der Centralkommission für schweizerische Landeskunde.

In der zweiten allgemeinen Versammlung der schweiz. naturforschenden Gesellschaft vom 3. August in Grindelwald wurde beschlossen :

Der Antrag der Centralkommission für schweizerische Landeskunde an die Bundesbehörden betreffend die systematische Herausgabe der Werke berühmter verstorbener schweizerischer Gelehrter wird der Denkschriftenkommission zum näheren Studium und Antragstellung überwiesen, welche sich zu diesem Behufe nach Bedarf ergänzen kann.

Nachdem den Mitgliedern der Denkschriftenkommission circulariter sämmtliche diese Initiative betreffende Akten zur Kenntnis gebracht worden waren, wurde vom Präsidium zur Prüfung der Frage eine Sitzung auf Samstag den 11. März nach Bern anberaumt. Zu dieser Sitzung wurden auch eingeladen die Herren Prof. Geiser, Kleiner und Schröter in Zürich, Präsident und Mitglieder des Centralkomitees, die Herren Prof. F.-A. Forel in Morges und Th. Studer in Bern, frühere Centralpräsidenten und Prof. J.-H. Graf, Sekretär der Centralkommission für schweizerische Landeskunde.

Zu der Sitzung fanden sich ein die Herren :

M. Bedot, Genève.
F.-A. Forel, Morges.
v. Fischer, sen., Bern.
Hagenbach-Bischoff, Basel.
A. Lang, Zürich.
Th. Studer, Bern.
J. H. Graf, Bern.

Von den Herren Prof. Renevier, Lausanne, und Cramer, Zürich, waren Zuschriften eingelaufen, in denen ein ablehnender Standpunkt begründet wurde.

Nach einem einleitenden Referate des Präsidenten wurde von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern der erweiterten Kommission einlässlich über die vorwürfige Frage diskutirt.

Das Resultat der Diskussion lässt sich folgendermassen zusammenfassen :

1. Die erweiterte Denkschriftenkommission anerkennt in vollem Maasse die patriotische Gesinnung, von der die Initiative der Centralkommission für schweizerische Landeskunde getragen ist, und sie anerkennt den Wert und die Bedeutung mancher in ihr enthaltener Gedanken und Anregungen.

2. Die erweiterte Denkschriftenkommission findet aber die Initiative in der vorliegenden Form zu unbestimmt und in ihrer Ausdehnung viel zu weitgehend. Für die Werke der grossen Mehrzahl verstorbener schweiz. Gelehrter, auch der hervorragendsten, ist eine neue Herausgabe in Form von gesammelten Schriften weder ein wissenschaftliches Bedürfniss, noch könnte die schweizerische naturforschende Gesellschaft für die dadurch dem Bunde erwachsenden ungeheuren, freilich auf eine sehr lange Reihe von Jahren zu verteilenden Kosten, die moralische Verantwortung übernehmen.

Die Kommission findet, dass solche Subsidien viel erspriesslicher zur Unterstützung und Förderung der produktiven, wissenschaftlichen Arbeit und der Publikationen der lebenden Forscher verwendet würden. Unter den zahlreichen Schwierigkeiten, welche der Ausführung der Initiative in der vorliegenden Form entgegenstehen, muss folgende besonders hervorgehoben werden : Sollen auch sämmtliche Werke derjenigen schweizerischen Gelehrten neu edirt werden,

die ihre wissenschaftliche Laufbahn ganz oder theilweise im Auslande durchgemacht haben und umgekehrt, sollen auch diejenigen naturalisirten oder nicht naturalisirten Ausländer berücksichtigt werden, bei denen eine rege wissenschaftliche Produktivität auf die Zeit ihres Aufenthaltes in der Schweiz fällt?

3. Die Denkschriftenkommission anerkennt, dass es Fälle giebt und geben kann, wo die neue Herausgabe schon gedruckter Schriften oder die Publikation unedirter Manuskripte verstorbener schweizerischer Gelehrter in hohem Grade wünschenswert wäre. Es scheint das z. B. für einige Arbeiten von Steiner und Schläfli der Fall zu sein. Dazu bedarf es aber nicht einer besonderen, ständigen wissenschaftlichen Kommission wie sie von der Centralkommission für schweizerische Landeskunde vorgeschlagen wird. Denn es existirt schon eine solche, vom Bunde subventionirte Kommission. Die Denkschriftenkommission hat schon wiederholt unedirte Werke verstorbener schweizerischer Gelehrter herausgegeben, und sie ist auch fernerhin bereit, solches zu thun, und nötigenfalls zu solchem Zwecke eine vermehrte Bundessubvention zu erbitten, wenn nämlich eine genaue Prüfung, zu der sie sich gerne durch Herbeiziehung der competentesten Fachleute verstärkt, die Wünschbarkeit einer neuen Herausgabe einer schon gedruckten Veröffentlichung oder der Publikation einer ungedruckten Untersuchung von unbestrittenem Werte darthut.

4. Die Denkschriftenkommission erklärt sich damit einverstanden, dass in den Statuten der schweiz. naturforschenden Gesellschaft ein besonderer Paragraph aufgenommen werde, nach welchem die Denkschriftenkommission ermächtigt wird, auch Neuauflagen gedruckter und die Veröffentlichung ungedruckter Werke und Abhandlungen verstorbener hervorragender Gelehrter zu veranstalten.

Gestützt auf diese Erwägungen ersucht die Denkschriftenkommission das Centralcomitee der Versammlung der schweiz. naturforschenden Gesellschaft in Neuenburg folgende Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen :

1. § 22 der Statuten der schweiz. naturforschenden Gesellschaft wird folgender Absatz beigefügt :

« Die Denkschriftenkommission kann Neuauflagen gedruckter oder die Herausgabe ungedruckter Werke und Abhandlungen verstorbener hervorragender schweizerischer Gelehrter veranstalten, sofern sich dafür ein grosses wissenschaftliches und vaterländisches Interesse oder Bedürfniss nachweisen lässt.»

2. Die Denkschriftenkommission wird beauftragt : alljährlich in den «Verhandlungen» einen separaten Anhang auf eigene Kosten herauszugeben, welcher neben einer Biographie oder einem Nekrolog oder einem Curriculum vitæ ein completes Verzeichnis sämmtlicher wissenschaftlicher Publikationen der im Berichtjahre verstorbenen schweizerischen Naturforscher und Mathematiker enthält.

3. Das Centralcomitee wird beauftragt, beim h. Departement des Innern die Anregung zu machen, dass es die Frage prüfen wolle, ob nicht die Aufgabe der schweiz. Kommission für Landeskunde dahin erweitert werden könnte, dass diese Kommission mit der Herausgabe der completen Bibliographien der hervorragenden verstorbenen schweizerischen Gelehrten betraut würde. Diese Bibliographien hätten *alle* Werke und Abhandlungen, nicht nur die auf die Schweiz bezüglichen, mit genauer Angabe des Datums, der Art und des Ortes des Erscheinens der verschiedenen Auflagen zu enthalten.